



Aufenthaltserlaubnis für einen Ehegattennachzug nach § 30 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Antragsvoraussetzungen:

Dem Ehegatten eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn der Ausländer

- eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
- als Asylberechtigter oder Konventionsflüchtling anerkannt ist,
- seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt oder
- die Ehe bei deren Erteilung bereits bestand und die Dauer seines Aufenthalts voraussichtlich über ein Jahr betragen wird.

Für Antragsbearbeitung ist die Vorsprache beider Ehepartner/Lebenspartner notwendig.

Vorzulegen bzw. nachzuweisen sind bei:

(Bitte beachten Sie, dass im Einzelfall noch die Vorlage zusätzlicher Nachweise erforderlich sein kann.)

Ersterteilung	Verlängerung
<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung beim Bürgeramt • ausgefülltes Antragsformular • gültiges Visum zum Ehegattennachzug (außer USA, Andorra, Australien, Honduras, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Monaco, Neuseeland, San Marino und Schweiz) • gültiger Pass • ein aktuelles Passbild * • Nachweis über Sicherung des Lebensunterhaltes und davon eine Kopie (ggf. Lohn- und Gehaltsabrechnungen des Ehegatten) • aktueller Krankenversicherungsnachweis und davon eine Kopie (letzte drei Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen) • gültiger Mietvertrag und davon eine Kopie • Heiratsurkunde und davon eine Kopie** 	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung beim Bürgeramt • ausgefülltes Antragsformular • gültiger Pass • ein aktuelles Passbild * • Nachweis über Sicherung des Lebensunterhaltes und davon Kopien (letzte drei Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen ggf. des Ehegatten) • aktueller Krankenversicherungsnachweis und davon eine Kopie • gültiger Mietvertrag und davon eine Kopie bei Wohnungswechsel
Verwaltungsgebühren: <ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr 50,00 EUR • Aufenthaltserlaubnis über ein Jahr 60,00 EUR 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltserlaubnis bis zu drei Monaten 15,00 EUR • Aufenthaltserlaubnis über drei Monate 30,00 EUR

Wichtige Hinweise:

Die Bearbeitungsgebühr ist in voller Höhe bereits bei der Antragstellung zu entrichten. Es ist zu beachten, dass bei der Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung mit zusätzlichen Kosten in Höhe von 20,00 EUR zu rechnen ist. Es wird empfohlen, den Antrag auf Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis rechtzeitig, **mindestens vier Wochen**, vor Ablauf des gültigen Aufenthaltstitels bei der Ausländerbehörde zu stellen.

Service:

Auskünfte erhalten Sie während der Sprechzeiten am Serviceschalter im Erdgeschoss der Ausländerbehörde.

Dort erfolgt auch die Entgegennahme Ihres Antrages. Bitte beachten Sie das Aufrufsystem.

Informationen zur Erreichbarkeit und den Öffnungszeiten der Ausländerbehörde finden Sie unter:

www.leipzig.de/de/buerger/service/dienste/ausland.

* Sie benötigen Passbilder, die geänderten Anforderungen entsprechen! Das heißt z. B. Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Fotografen oder unter www.bundesdruckerei.de.

** Bei Staatsangehörigen aus Staaten mit fehlenden Legalisationsvoraussetzungen kann die vertrauensanwaltliche Prüfung der Eheurkunde erforderlich sein.